



Pet 1-19-09-725-031244

45326 Essen

Öffentliche Aufträge

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Bieter in öffentlichen Verfahren zur Belieferung ausgeschlossen werden, wenn sie in Zeiten einer Epidemie, Pandemie oder Ähnlichem ihre Lieferpreise mit eigenen höheren Aufschlägen als zu anderen Zeiten versehen haben. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass einige Hersteller, Zwischenhändler und Lieferanten während der Corona-Pandemie versucht hätten, bei der Belieferung von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Krankenhäusern, Polizei, Feuerwehr usw., mit persönlicher Schutzausrüstung, den Engpass durch Preiserhöhungen auszunutzen. Erhöhe der Hersteller willkürlich die Preise ohne nachweislich höhere Bezugskosten, so solle dieser ausgeschlossen werden. Ebenso solle ein Ausschluss erfolgen, wenn der Groß- oder Zwischenhändler seine Weitergabepreise ohne Preiserhöhungen bei den Vorlieferanten erhöhe. Hingegen seien Preiserhöhungen, die aufgrund der Bezugspreise bei den Vorlieferanten entstünden, nicht mit der Petition gemeint.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 137 Mitzeichnungen und neun Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das das Vergaberecht ergänzende Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen) einen von Auftraggebern und Auftragnehmern/Bietern verpflichtend einzuhaltenden Rahmen der Preisbildung setzt. Danach müssen sich Anbieter einer Leistung im Vergabeverfahren an den Preisen („Marktpreise“) messen lassen, die sie verkehrsüblich auf funktionierenden Märkten im Wettbewerb mit Konkurrenten bereits durchsetzen konnten. Der so nachgewiesene Marktpreis ist gleichzeitig der zulässige Höchstpreis, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Höchstpreisgrundsatz ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist. Danach wird eine unzulässige Preisforderung durch den preisrechtlich zulässigen (Markt-)Preis ersetzt. Nur auf diesen Preis hat der Anbieter einen Anspruch. Die Einhaltung dieser Regeln wird von den Preisbehörden der Länder kontrolliert. Öffentliche Auftraggeber haben in den Fällen, in denen bereits überhöhte Preise gezahlt wurden, über das Institut der „ungerechtfertigten Bereicherung“ nach § 812 BGB einen Rückforderungsanspruch. Dieser wird auch nach erfolgten Kontrollen durch die Preisbehörden regelmäßig durchgesetzt.

Im Ergebnis seiner Prüfung stellt der Ausschuss mithin fest, dass ein Ausschluss von Bietern im Vergabeverfahren, die unzulässigerweise überhöhte Preise fordern, nicht erforderlich ist, da die verpflichtenden Regeln des Preisrechts bei öffentlichen Aufträgen für eine marktgerechte Preisbildung sorgen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.